

# DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2006

## I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Im Berichtszeitraum 2006 waren beim DSW zahlreiche Anfragen und Beschwerden sowohl von Gewerbetreibenden und deren Berufsverbänden als auch von betroffenen Verbrauchern zu verzeichnen.

Die reine Zahl der Sachvorgänge ist gegenüber dem Vorjahr mit 443 Sachvorgängen rückläufig. Was die Rechtsverfolgung betrifft, liegt der Schwerpunkt nach wie vor beim Adressbuchschiindel, wobei etliche Altverfahren, die teilweise über mehrere Jahre geführt werden mussten, inzwischen mangels Vollstreckungsmöglichkeiten eingestellt werden mussten.

In der Beratung nimmt – abgesehen vom Adressbuchschiindel – der sog. Anzeigenschwiindel einen hohen Stellenwert ein.

Hinzu kommt ein hoher Zuwachs von Fällen des Abmahnunwesens, bedingt durch die leichten Suchmöglichkeiten im Internet beim Aufgreifen formal unzulässiger Werbung.

Außerdem besteht nach wie vor hoher Aufklärungsbedarf von Betroffenen im Bereich des sog. Spammings, wobei dies in erster Linie E-Mail-Spam betrifft.

Im Berichtszeitraum mussten lediglich 4 wettbewerbsrechtliche Hauptsacheverfahren eingeleitet werden. Strafanzeige wurde in 11 Fällen erstattet. Hinzu kommen mehrere Vertragsstrafenprozesse.

Die Internetpräsenz des DSW unter **[www.dsw-schutzverband.de](http://www.dsw-schutzverband.de)** erhält immer mehr den Stellenwert einer Informationsplattform. Hier kann sich zunächst der Betroffene in allgemeiner Form über bestimmte Maschen informieren und zwar dergestalt, dass ihm konkrete Abwehrmöglichkeiten zur Hand gegeben werden. Darüber hinaus wird ihm eine schnelle und unkomplizierte Beschwerdemöglichkeit geboten.

Die Bedeutung des Internetauftritts besteht jedoch in erster Linie darin, den Mitgliedern des Schutzverbands über ein Einlogg-Verfahren einen Überblick über die beim DSW auffällig gewordenen Firmen zu ermöglichen. Gleichzeitig konnte diese Möglichkeit erfolgreich bei der Neumitgliederakquise eingesetzt werden.

## II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

### 1. Adressbuch- und Anzeigenschwindel

Die stark rückläufige Tendenz im Bereich des Adressbuchswindels ist darauf zurückzuführen, dass einzelne – wenige – Anbieter zwar massenhaft Angebotsformulare versenden, diese aber so gestalten, dass rein wettbewerbsrechtliche Angriffsmöglichkeiten nur noch vereinzelt greifen. Das Risiko einer negativen wettbewerbsrechtlichen Entscheidung seitens eines erkennenden Landgerichts ist in diesen Fällen sehr hoch einzustufen. Im Falle einer solchen Entscheidung wäre damit zu rechnen, dass diese den Betroffenen als weitere Druckmöglichkeit bei der Geltendmachung der vermeintlichen Forderung entgegengehalten wird.

Nach wie vor besteht aber in diesem Bereich enormer Beratungsbedarf, wobei die Aufklärungsarbeit des Schutzverbandes insofern Früchte trägt, als sich die Betroffenen bereits im Vorfeld, d.h. vor Unterzeichnung der Verträge, über die Seriosität der Versender erkundigen. Sollte es dennoch zu Zahlungen oder Unterschriftsleistungen gekommen sein und der Betroffene mit der Geltendmachung von Folgebeträgen konfrontiert werden, so kann der Schutzverband dadurch Schadensbegrenzung im Sinne der werblichen Wirtschaft betreiben, als dem einzelnen Betroffenen durch Weitergabe von Informationen beispielsweise zur Klagefreudigkeit der Anbieter „Schützenhilfe“ geleistet wird.

Ein weiteres wettbewerbsrechtliches Mittel, welches zumindest in den eingeleiteten Fällen Abschreckungswirkung gezeigt hat, ist die Geltendmachung von Gewinnabschöpfungsansprüchen seitens des Schutzverbandes.

Während einer von vier Gegnern im Gewinnabschöpfungsverfahren nach Titulierung des Anspruchs plötzlich insolvent war, konnte der Schutzverband in zwei Verfahren eine – wenn auch vergleichsweise geringe Zahlung – zugunsten des Bundeshaushalts erwirken. Ein viertes Verfahren im Bereich des Adressbuchswindels ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Festzuhalten bleibt, dass die Verfahren angesichts der strikten Weigerungshaltung der Gegenseite einen enormen zeitlichen Nachlauf mit sich bringen.

Die Einschaltung der Staatsanwaltschaften zeigt nach wie vor unterschiedliche Wirkung. Wenn es auch vielerorts zu Einstellungen des Ermittlungsverfahrens gekommen ist, so zeigt sich doch, dass einzelne – insbesondere Schwerpunktstaatsanwaltschaften – bereit sind, entsprechende Ermittlungsverfahren weiter zu betreiben. So hat einmal mehr die Staatsanwaltschaft Bochum nunmehr gegen eine Tätergruppe aus dem Landkreis Deggendorf Anklage bei der Wirtschaftsstrafkammer des LG Bochum erhoben.

Was den Anzeigenschwindel (irreführende Kaltansprache von Kleingewerbetreibenden mit gleichzeitigem Unterschieben eines neu abzuschließenden Anzeigenauftrages, sog. „Kölner Masche“) betrifft, so ist bei der Zahl der Sachvorgänge sogar eine deutliche Steigerung gegenüber dem Adressbuchschwindel zu verzeichnen. Hier treten nach wie vor neue Firmen in Erscheinung, die – möglichst breit gestreut und öffentlichkeitsscheu – bei Kleingewerbetreibenden abkassieren.

Da solche Anbieter nur in ganz wenigen Einzelfällen Klagen gegen Betroffene einreichen, entsteht der hohe volkswirtschaftliche Schaden dadurch, dass allein die von den Anbietern erzeugten umfangreichen Drohgebärden bereits die Zahlungsbereitschaft der Betroffenen nicht unerheblich erhöhen. Hier besteht seitens des DSW hoher und vor allem zeitintensiver Beratungsbedarf.

## **2. Abmahnunwesen**

Das Beschwerdeaufkommen im Bereich des Abmahnunwesens war im Berichtszeitraum unverändert. Gerade im Internet, dort insbesondere auf Auktionsplattformen wie eBay kam es seitens einzelner „Mitbewerber“ zu massenhaften Abmahnungen. Gegenstand dieser Abmahnungen waren in der Regel Verstöße gegen Fernabsatzvorschriften.

Beispielhaft genannt seien die über mehrere Monate zu verzeichnenden Aktivitäten eines Vereins „Ehrlich währt am längsten“. Dessen notorische Abmahntätigkeit führte letztendlich zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft. Das Ermittlungsverfahren wegen Betrugs gipfelte inzwischen in der Anklageerhebung gegen die Verantwortlichen des Vereins.

Der Fall zeigt exemplarisch, dass ein Zusammenwirken der Kammern und Verbände mit dem DSW durch unmittelbare Informationsweitergabe zu wirksamen Ergebnissen bei der Bekämpfung derartiger Phänomene darstellt.

### **3. Spam**

Das Phänomen Spam, d.h. das massenhafte Versenden vermeintlicher Werbebotschaften, dürfte im Bereich E-Mail inzwischen jedem Internetnutzer hinlänglich bekannt sein. Abgesehen von der enormen Belästigungswirkung besteht die eigentliche Gefahr inzwischen darin, dass Rechtsverfolgungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen sind. Hier bewirkt die globale Vernetzung eben keine Vereinfachung des Verfahrens, wenn der genutzte Server vom Ausland aus betrieben wird. In diesen Fällen kann nur eine staatenübergreifende Initiative seitens der Strafverfolgungsbehörden zu einer Eindämmung des Phänomens führen. Hinzu kommt, dass viele der eingehenden Mails zumindest in den zu öffnenden Anhängen virenverseucht sind und insofern eine hohe potentielle Gefahr für den unbedachten bzw. nicht mit den notwendigen technischen Abwehrmöglichkeiten ausgestatteten Internetnutzer darstellen. Außerdem ist vermehrt eine Rufschädigung betroffener Unternehmen dadurch zu beobachten, dass diese vermeintlich E-Mail-Spam versenden, tatsächlich jedoch der entsprechende Rechner ohne eigenes Tätigwerden von dritter – unerkannter – Seite als Versender missbraucht wird.

Was wettbewerbsrechtliche Aktivitäten auf nationaler Ebene betrifft, so konnte der DSW im Berichtszeitraum durch Abmahnungen in vielen Fällen belästigender Werbung mit zunächst ungeklärter Herkunft Unterlassungserklärungen erwirken. Darüber hinaus konnte der DSW unter Einschaltung der Bundesnetzagentur bzw. der Netzbetreiber Rufnummernsperrungen bewirken.

### **4. Jugendschutz im Internet**

Der Jugendschutz im Internet hat für den DSW in mehrfacher Hinsicht wettbewerbsrechtliche Relevanz.

Primär ist seit Bestehen des Internet-Versandhandels die Gefahr gegeben, dass Waren oder Datenträger Jugendlichen überlassen werden, obwohl diese Datenträger nicht über entsprechende Altersfreigaben verfügen. Hier besteht zwar kein grundsätzliches Versandverbot, der Anbieter muss jedoch durch so genannte Altersverifikationssysteme sicherstellen, dass explizite Inhalte nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Werden derartige Kontrollmechanismen nicht wirksam vorgehalten, rechtfertigt dies eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Jugendlichen pornografische Inhalte zugänglich gemacht werden, kann es auch zu einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kommen.

## 5. Verschiedenes

Ein weiterer Aspekt unseriöser Internet-Werbung betrifft zwar hauptsächlich Jugendliche aber unter Zugrundelegung der gleichen Masche auch Erwachsene.

Internet-Seiten, deren URL bereits einen entsprechenden Hinweis auf den Inhalt im Namen tragen, bewerben die Erstellung von Lebensalterprognosen, Gratis-SMS-Diensten, Hausaufgabenhilfen, das Herunterladen von Musikstücken, Songtexten oder Gedichten, wobei in erster Linie Jugendliche angesprochen werden. Erwachsenen werden Routenplaner, Kochrezepte oder Ahnenforschung offeriert. Sämtliche Internet-Seiten sind in Suchmaschinen nach Eingabe derartiger Stichworte prominent abrufbar.

Gemeinsames Merkmal derartiger Angebote ist der mangelnde oder zumindest transparente Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots. Außerdem geht auch lediglich aus versteckten Hinweisen oder den an weiteren Stellen innerhalb des Angebots verborgenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hervor, dass es sich um Dienstleistungen im Abonnement handelt. Abgesehen von eklatanten Verstößen gegen das Gebot der Preistransparenz bzw. der Täuschung über die Gebührenpflichtigkeit des Angebots kommen im Einzelfall noch unzulässige Kopplungsaspekte hinzu.

Zu dieser Problematik, DSW-intern vorläufig unter dem Stichwort „**Gebührenfalle im Internet**“ geführt, haben sich zum Ende des Berichtszeitraums Beschwerden in nicht unerheblichem Rahmen pro Einzelfall ergeben.

Abgesehen von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen wurden seitens des DSW ebenfalls Strafanzeigen wegen Betrugs erstattet. Gleichzeitig hat der DSW Gewinnabschöpfungsansprüche geltend gemacht, da angesichts des massenhaften Beschwerdeaufkommens und der hohen Verbreitung mit hohen Gewinnen auf Seiten der Anbieter gerechnet werden muss.